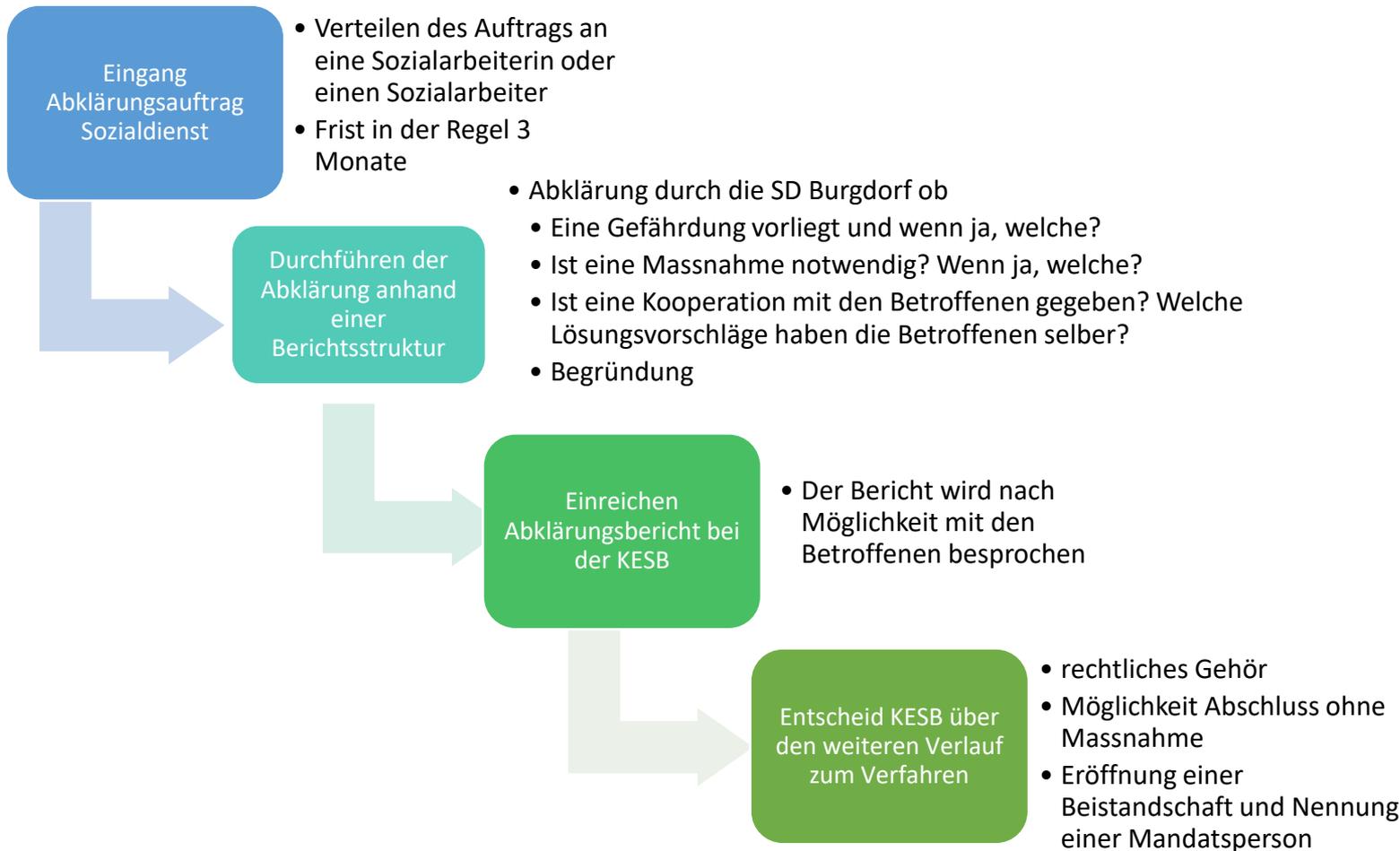
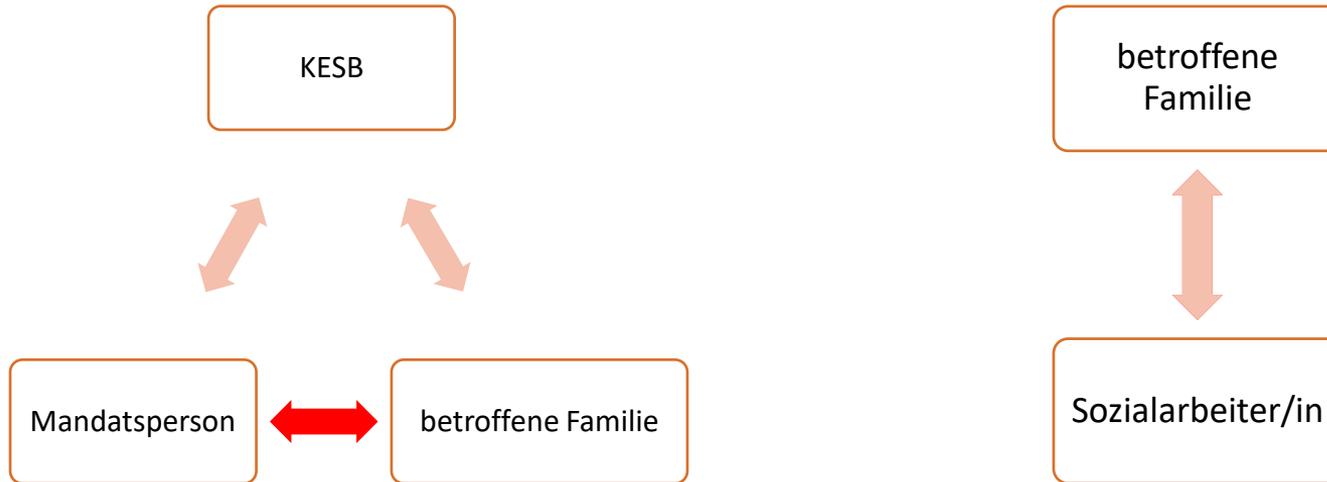


Kindesschutz auf dem Sozialdienst

- Ablauf Abklärungen
- Behördlicher Kindesschutz vs. freiwilliger Kindesschutz
- Behördlicher Kindesschutz – Massnahmen
- Freiwilliger Kindesschutz – Möglichkeiten
- Pflegekinderaufsicht
- Unterhaltsvereinbarungen

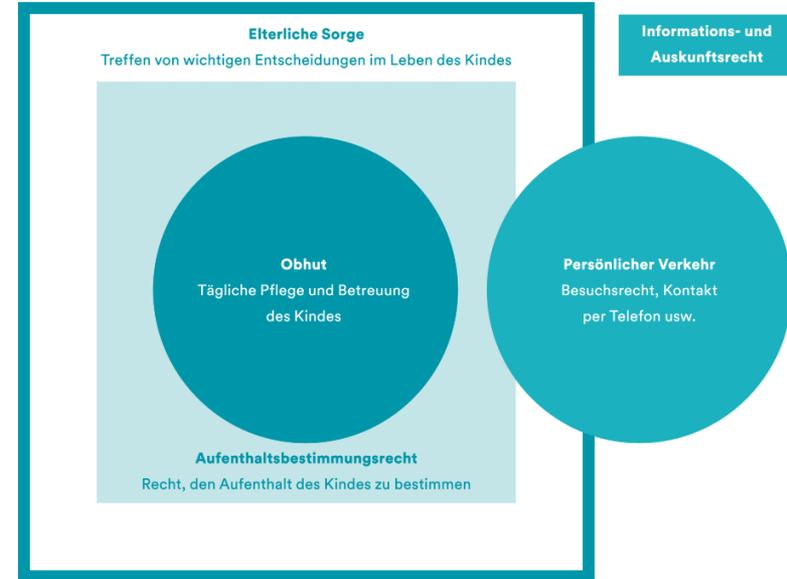
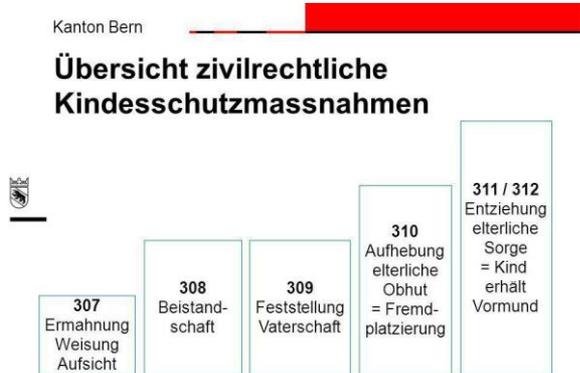


Behördlicher Kinderschutz vs. freiwilliger Kinderschutz



Massnahmen Kinderschutz

- Mandatsperson hat von der KESB konkrete Aufgaben – Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern
- «Antenntenfunktion», Kontrolle



Freiwilliger Kinderschutz - Möglichkeiten

- Fokus auf Beratung der Eltern
- Weniger Koordination
- Keine Kontrolle
- Alles in Absprache oder im Auftrag der Eltern
- Häufig Organisation / Vernetzung und Finanzierungsklärung von Unterstützungsangeboten (Familienbegleitung, Entlastungsangebote, EB, MVB etc)

Pflegekinderaufsicht

- Aufsicht ab dem 01.01.2024 beim Kantonalen Jugendamt
- Auftragsauftrag durch Sozialdienste
 - Eignung der Pflegeeltern wird abgeklärt
 - Passung zum Pflegekind wird abgeklärt
 - Jährlicher Aufsichtsbesuch inkl. Bericht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde respektive an das KJA (Kantonales Jugendamt)
 - Erstellung von einem Pflegevertrag
 - Anhörung vom betroffenen Kind
- Grundsätzlicher Ausbau von familienbegleitenden Massnahmen → weniger Platzierungen
- Qualitätsstandards für Pflegefamilien sind gesetzt (Vorbereitungskurse, Weiterbildungsangebote)

Unterhaltsvereinbarungen

- Berechnung von Unterhaltsbeiträgen nach neuem Recht (2017)